



...dient der Steuerung und Begrenzung

des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik...(ZuwG Art.1, §1) Jitka Bukvaldova, Bernhard Karimi

Seit dem 9. Juli „erhält die Bundesrepublik endlich ein Gesetz, das internationalen Mindeststandards entspricht“ (Julia Duchrow, amnesty international). Weniger euphorisch reagieren u.a. PRO ASYL („kein Grund sich zufrieden zurückzulehnen“), die Wohlfahrtsverbände („notwendiger Perspektivwechsel nicht vollzogen“). Jörg Alt vom Jesuitenflüchtlingsdienst Berlin nennt es schlicht ein „weltfremdes Gesetz“. Im Folgenden ein sehr kurzer Abriss der wichtigsten flüchtlingsrelevanten Änderungen. Als bisher einzige und weiterführende Beschreibung und Bewertung des ZuwG ist die Broschüre „Zuwanderungsgesetz“ von Reinhard Pohl (siehe unten) zu empfehlen. Hierneben finden Sie Hinweise auf Stellungnahmen verschiedener Organisationen zum ZuwG. Eine ausführlichere Bewertung ist für den nächsten Schlepper geplant, unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verwaltungs- und Durchführungsverordnungen.



Mark Mühlhaus/Attenzione

Eine wichtige Änderung betrifft die **Stellung der anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten**. Sie erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Nach § 73 Abs. 2a des neuen Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG n.F.) muß das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (bisheriges Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) spätestens drei Jahre nach der Asylanerkennung die Flüchtlingseigenschaft erneut überprüfen. Erst danach, wenn das Bundesamt der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, wird einem Flüchtling oder Asylberechtigten eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt.

Für die **langjährig Geduldeten** gibt es weiterhin keine Perspektive. Die Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung sind schwach und es fehlt eine umfassende Bleiberechtsregelung für die zahlreichen „Altfälle“. Außerdem fehlt eine Regelung über den Arbeitsmarktzugang. Möglicherweise wird dies in Form einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geregelt werden.

Das Zuwanderungsgesetz besteht aus fünfzehn Artikeln. Jeder Artikel enthält eine Änderung bzw. Neufassung eines bestehenden Gesetz (z.B. Asylverfahrensgesetz, Ausländerzentralregistergesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz). Das Kernstück des Zuwanderungsgesetzes stellt eine Neuregelung des Ausländerrechts dar. Das jetzige Ausländergesetz wird durch ein neues Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration

von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) ersetzt. Trotz positiver Bewertungen der Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung oder der Umsetzung des Refoulement-Verbots für politische Flüchtlinge im deutschen Recht, wurden in der öffentlichen Debatte zahlreiche Handlungsbedarfe angemahnt, die das Zuwanderungsgesetz ignoriert, obwohl sie für die Situation der Asylsuchenden in Deutschland von entscheidender Bedeutung sind.

Der Status der **Duldung** wird weiterhin als vorübergehende Aussetzung der Abschiebung im § 60a AufenthG festgeschrieben. Die Duldung ist zunächst für sechs Monate vorgesehen. Als Bedingungen für die vorübergehende Aussetzung werden tatsächliche oder rechtliche Gründe genannt, aufgrund deren die Abschiebung unmöglich ist. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten kann die oberste Landesbehörde

BRD
DRITTE WELT

62

Zuwanderungsgesetz

1979 konstatierte der erste Ausländerbeauftragte der Bundesregierung eine „faktische Einwanderungssituation“ und forderte, Konzepte zur Integration zu entwickeln. 25 Jahre später wurde das Zuwanderungsgesetz beschlossen. Die Broschüre stellt das im Juli 2004 verabschiedete Gesetz und seine 20 wichtigsten Regelungen vor: Von der Aufenthaltserlaubnis bis zur Ausweisung bei Kriminalität, vom Asylantrag bis zur Niederlassungserlaubnis, von dem Visum bis zur Härtefallregelung, vom Familiennachzug bis zur Abschiebung von „Hass-Predigern“, von der Arbeitserlaubnis bis zum Aufenthaltsrecht für Kriegsflüchtlinge, vom Familienasyl bis zur Aufnahme jüdischer Emigranten, vom Integrationskurs bis zur Ausreiseeinrichtung.

Reinhard Pohl: **Zuwanderungsgesetz**
2004, 48 Seiten, 2 Euro
Magazin Verlag, Schweffelstr. 6, 24118 Kiel, Fax: 0431 / 570 98 82

ZUWANDERUNGSGESETZ

aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD anordnen, dass eine Aufenthaltserlaubnis Ausländern aus bestimmten Staaten erteilt wird (Abschiebungsstopp). Wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Diese darf allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Innerhalb des **Asylverfahrens** besteht nun die Möglichkeit eines gesetzlich geregelten Entscheidungsstopps. Nach § 11a AsylVfG n.F. werden die Entscheidungen zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Der Entscheidungsstopp kann - ohne gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze - verlängert werden.

§ 28 Abs. 2 AsylVfG n. F. schafft die Anerkennungsmöglichkeit von Nachfluchtgründen ab. Demnach kann die Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht mehr getroffen werden, wenn sich ein Asylfolgeantrag auf Nachfluchtatbestände, wie z.B. exilpolitische Aktivitäten, stützt. Diese Norm widerspricht der Genfer Flüchtlings-

konvention.

Die gesetzliche Grundlage der **Abschiebungshaft** wurde nicht verändert. Dazu kommt eine zweite Möglichkeit von räumlicher Beschränkung nach § 61 AufenthG: die der **Ausreiseeinrichtungen**. Der Aufenthalt eines „vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers“ ist weiterhin räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, zusätzliche Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

Die gesetzliche **Härtefallregelung** ist zwar begrüßenswert, weist aber entscheidende Schwachpunkte auf.

Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Härtefallregelung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft, was die Länder davon abhalten könnte, sich überhaupt für die Einrichtung einer solchen Kommission zu entscheiden.

Wenn eine Härtefallkommission darum ersucht, darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung

steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Der/die Betroffene kann keine Rechtsmittel gegen die Absage einlegen.

Das Zuwanderungsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen bleiben wirksam, so z.B. zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen, Aussetzungen der Abschiebung und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen, aber auch begünstigende Maßnahmen.

Stellungnahmen zum ZuwG

amnesty international

ai skeptisch gegenüber Zuwanderungs-Kompromiss (17.6.2004)
<http://www.amnesty.de/>

P. Dr. Jörg Alt SJ, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Berlin
„Auswirkungen des neuen Zuwanderungsgesetzes auf den Problemkomplex Illegalität“
http://www.joerg-alt.de/Recht/ZuwGExecutive_Summary.pdf

PRO ASYL

Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes auf die Praxis der Kettenduldungen (14.6.2004)
<http://proasyl.de/texte/2004/Kettenduldungen.htm>

PRO ASYL warnt Innenpolitiker davor, sich zufrieden zurückzulehnen (14.6.2004)
<http://www.proasyl.de/presse04/jul09.htm>

Ökumenische BAG Asyl in der Kirche

Wenig Licht, viel Schatten (21.7.2004)
<http://www.kirchenasyl.de/Aktu/StellungnahmezumZuwanderungsgesetz210704doc.htm>

Marieluise Beck, Beauftragter der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Quälendes Tauziehen um das Zuwanderungsgesetz beendet (1.7.2004)
http://www.integrationsbeauftragte.de/gr/presse/presse_894.php

Claudia Roth, Beauftragte der Bundesregierung für Menschenpolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt
Dem Asylrecht verpflichtet? (19.6.2004)
<http://www.claudia-roth.de/>

Gesetzestext des Zuwanderungsgesetzes
<http://www.frsh.de/meldung.html#position>

Zuwanderungsgesetz:

Konsequenzen für die Beratung von Flüchtlingen

Vorankündigung einer zweiteiligen Fortbildung für Hauptamtliche zum Zuwanderungsgesetz und der zugehörigen Verwaltungsverordnung mit besonderem Blick auf aufenthaltsrechtliche Fragen und die Konsequenzen für die Flüchtlingssolidarität.

**Montag, den 18. Oktober 2004 und
Montag, den 1. November 2004
jeweils von 10 - 17 Uhr
in Kiel**

(der genaue Ort wird noch bekannt gegeben)

Referenten: Volker Maria Hügel (GGUA Münster)
am 18.10. u. 1.11.2004
Norbert Scharbach
(Leiter der Ausländerabteilung im Innenministerium SH)
am 1.11.2004

Anmeldung:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein • B. Karimi • Oldenburger Str.25 •
24143 Kiel • projekt@frsh.de • Tel. 0431-735 000 • Fax 0431-736 077